

vor dem 1. Februar 1958 begangen worden sind, steht § 2 Abs. 2 StGB nicht entgegen.<sup>163</sup> Römer und Hennig kommen auf Grund formaler Auslegungen zum gegensätzlichen Ergebnis, das unhaltbar ist.<sup>164</sup>

## 2. Das Gesetz zum Schutze des Friedens

Das Gesetz zum Schutze des Friedens enthält mehrere Tatbestände, in denen Handlungen beschrieben sind, die als Verbrechen gegen den Frieden bezeichnet werden. Das sind die verschiedenen Formen der Kriegshetze, die sonstigen verbrecherischen Formen der Unterstützung des Militarismus und Imperialismus bei der Vorbereitung von Aggressionshandlungen und der Teilnahme an ihnen sowie bestimmte Angriffe auf die Weltfriedensbewegung. Unter unseren gegenwärtigen Bedingungen treten diese Verbrechen zugleich als Verbrechen gegen die DDR in Erscheinung. Sie werden - von seltenen Ausnahmen abgesehen - nach unseren Strafrechtsnormen zum Schutze der DDR bestraft. In dem Strafverfahren gegen die Bandenführer Hoese und Metz wurde das Gesetz zum Schutze des Friedens angewendet, um die Angriffe auf Friedenskämpfer in Westberlin und ihre Organisationen zu erfassen und um den friedensgefährdenden Charakter der gesamten Verbrechen zu unterstreichen.<sup>165</sup> Dieses Beispiel zeigt, wie es dieses Gesetz ermöglicht, den Charakter unserer Rechtsprechung zum Schutze der DDR stärker herauszuarbeiten und den Kampf um den Frieden noch wirksamer zu unterstützen.

Das Gesetz zum Schutze des Friedens, das entsprechend dem Appell des 2. Weltfriedenskongresses in Warschau erlassen wurde, ist zugleich Ausdruck der einheitlichen sozialistischen Gesetzlichkeit. Es stimmt in seinem Wesen und seinen Grundzügen mit den anderen, in der Sowjetunion und den Volksdemokratien erlassenen Gesetzen zum Schutze des Friedens überein.

## 3. Gedanken zu den Strafrechtsbestimmungen zum Schutze der Deutschen Demokratischen Republik in einem künftigen Strafgesetzbuch

Die folgenden Vorschläge zur Fassung der Tatbestände der Staatsverbrechen und zu damit in Zusammenhang stehenden Problemen in einem künftigen sozialistischen Strafgesetzbuch sollen sowohl ein Beitrag für die Arbeit der Gesetzgebungskommission als auch eine Anregung für die Justizfunktionäre, die Mitarbeiter der Untersuchungsorgane usw. sein, durch eigene Gedanken und Anregungen diese Aufgabe erfüllen zu helfen.

Im wesentlichen werden die Bestimmungen des StEG, die das Ergebnis der Erfahrungen des Kampfes gegen die Staatsverbrechen in der DDR und in den anderen sozialistischen Staaten sind, übernommen werden können. Obwohl das StEG erst am 1. Februar 1958 in Kraft trat, kann bereits jetzt festgestellt werden, daß sich die Strafrechtsnormen zum Schutze unseres Staates im StEG bewährt haben. Die Vorschläge können sich folglich auf

163. So auch Urteil (OG) vom 17. 7. 1958, NJ, 1958, S. 574.

164. Römer/Hennig, a. a. O., Heft 21, S. 12.

165. vgl. OGGSt, 2. Band, S. 14 ff. <sup>125</sup>